

Interpellation Freund-Eichberg / FÜRER-Rapperswil-Jona / Haefele-Wittenbach (19 Mitunterzeichnende):**«Ausnahmegesuche von der Schleppschlauchpflicht: Nimmt sich der Kanton aus der Verantwortung?»**

Ab dem 1. Januar 2024 müssen in der Schweiz Ganzjahres-Landwirtschaftsbetriebe (ohne Sömmerungsbetriebe) Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Hangneigung bis 18 Prozent mit emissionsmindernden Verfahren ausbringen. Dies gilt, wenn die dazu geeignete düngbare Fläche auf dem Betrieb insgesamt drei oder mehr Hektare beträgt.

Auf der Homepage des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist in der Änderung der «Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft» zu lesen: Im Einzelfall können die kantonalen Behörden auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen erteilen. Dies betrifft Fälle, in denen die Sicherheit nicht gewährleistet ist oder die zu begüllende Fläche mit einem Schleppschlauch nicht erreichbar ist oder die besonderen Bedingungen der Parzelle ein Ausbringen mittels Schleppschlauch verunmöglichen. Auf dem Merkblatt der AGRIDEA, u.a. in Zusammenarbeit mit dem BLW, liest sich folgendes: «Die kantonale Fachstelle kann im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen, zum Beispiel bei Hochstammfeldobstbäumen der Qualitätsstufe I.»

Der Kanton St.Gallen schreibt diesbezüglich: «Im Kanton St.Gallen ist die politische Gemeinde für den Vollzug der LRV-Auflagen im Bereich der Düngerausbringung zuständig. Die Bauverwaltung der Gemeinde ist die zuständige Stelle für den Vollzug der Schleppschlauchpflicht, die Einreichung von Ausnahmegesuchen und die Erteilung von Auskünften.»

Diese Zitate stehen im Widerspruch zueinander. Daher drängen sich einige Fragen auf. Gleichzeitig kann durch eine pragmatische Bearbeitung und Bewilligung von Ausnahmegesuchen auf unnötige Emissionen, z.B. höheren Arbeitsaufwand und vermehrte Fahrten mit schweren Maschinen auf Strassen und Feldern verzichtet werden.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchem Grund hat der Kanton St.Gallen den Vollzug der LRV-Auflagen an die politischen Gemeinden und deren Bauverwaltungen delegiert, obwohl u.a. vom BLW in der aktuellsten Verlautbarung der Kanton zuständig sein soll?
2. Wird sich der Kanton an der Behandlung der zahlreichen Ausnahmegesuche in irgendeiner Form beteiligen?
3. Kann die Regierung den Aufwand, der in den Gemeinden entsteht, beziffern?
4. Wie stellt die Regierung sicher, dass alle Gesuche mit gleichen Ellen gemessen werden?
5. Welche Hilfsmittel stellt der Kanton den Gemeinden zur Verfügung und handelt es sich dabei um ein Merkblatt der kantonalen Verwaltung an die Gemeinden?
6. Weshalb wird in Streuobstwiesen der Qualitätsstufe I (meist sind es kleine Strukturen) nicht grundsätzlich eine Schleppschlauchbefreiung ausgesprochen?
7. Ist es aus Sicht der Regierung nicht völlig unverhältnismässig, wenn ein Landwirt für ein bewilligtes Gesuch, aufgrund einer neuen Verordnung, die wegen einigen wenigen «schwarzen Schafen» verschärft werden musste, mindestens 150 Franken (laut Angaben Kanton St.Gallen) bezahlen muss?
8. Ist es aus Sicht der Regierung sinnvoll, wenn bestimmte Felder kombiniert mit Hangneigung über 18 Prozent, Hochstammobstgarten QII und ebener Fläche in Zukunft mit verschiedenen Maschinen gedüngt werden müssen und dafür doppelt so viel Zeit aufgewendet werden muss, abgesehen von den zusätzlichen Emissionen der Landmaschinen?

9. Wie soll die maximal 20 Prozent begülbare Oberfläche kontrolliert werden?»

21. September 2022

Freund-Eichberg
Fürer-Rapperswil-Jona
Haefele-Wittenbach

Böhi-Wil, Bonderer-Sargans, Dudli-Oberbüren, Egli-Wil, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gartmann-Mels, Gerig-Mosnang, Gull-Flums, Güntzel-St.Gallen, Koller-Gossau, Kuratli-St.Gallen, Louis-Nesslau, Revoli-Tübach, Rossi-Sevelen, Schmid-Buchs, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Thoma-Andwil, Wasserfallen-Goldach, Willi-Altstätten